

Satzung

Diversity Media

Für Inklusion, Transkulturalität und Diversität!

PRÄAMBEL

Diversity Media möchte einen inklusiven, transkulturellen und diversen Media-Workspace in Nürnberg schaffen. Menschen sollen dort die offen zugängliche Möglichkeit haben, einerseits Equipment zur Medienproduktion auszuleihen und andererseits das Wissen zu erhalten, um journalistische Medienbeiträge zu produzieren. Außerdem will der Verein transkulturelle und inklusive Medienprojekte, sowie crossmediale Publikationen umsetzen.

Diversity Media vertritt einen weit gefassten Inklusionsbegriff, der keine klaren Trennlinien zwischen Menschengruppen zieht, sondern wirklich alle umfasst und einschließt. In diesem Kontext ist die Verbindung von Inklusion, Transkulturalität und Diversität kein Widerspruch, sondern eine logische Ergänzung für gesellschaftliche Vielfalt.

ANMERKUNG ZUR SCHREIBWEISE UND LESBARKEIT

1. Die Satzung ist der Übersichtlichkeit halber nicht in Gendergerechter Sprach verfasst. Dennoch richtet sich der Text gleichermaßen an Frauen, Männer, Transpersonen, queere und non-binäre Personen.
2. Wenn wir von „Menschen mit Behinderung“ sprechen, meinen wir sowohl Menschen mit körperlicher als auch mit geistiger Behinderung. Menschen mit chronischen und psychischen Erkrankungen sind ebenfalls eingeschlossen. Wir sehen den Begriff der Behinderung kritisch, denn nicht die Behinderung selbst schränkt das Leben der Menschen ein, die Gesellschaft behindert Menschen mit Behinderung, in dem sie bei der Gestaltung von Lebens- und Arbeitsbereichen nicht alle mit einschließt.
3. Die Begrifflichkeit „Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte“ umfasst mehrere Generationen und ist nicht starr zu begreifen. Zuwanderungsgeschichte umfasst in unseren Augen Immigrierte, Geflüchtete, (Spät-)Aussiedler*innen, Vertriebene und alle anderen Formen freiwilliger als auch unfreiwilliger Migration, sowie Menschen mit unterschiedlichsten Migrationshintergründen.

§ 1

NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Diversity Media.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. In dessen Folge setzt sich der Verein für die Förderung von Toleranz, Demokratie, Inklusion und Diversität auf allen Gebieten, sowie die Sensibilisierung gegen Diskriminierung ein. Verwirklicht werden diese Zwecke insbesondere durch:

- Crossmediale Publikationen zu den genannten Themenschwerpunkten
- Einrichtung eines barrierefreien Medien-Arbeitsbereichs
- Barrierefreie Hilfestellung zur Nutzung von Medienproduktion dienender Soft- und Hardware, sowie zur journalistischen Umsetzung
- Einbindung der Besucher des Media-Workspace, sowie Ehrenamtlicher verschiedener Gesellschaftsgruppen in Vereinsangelegenheiten und in die Umsetzung der Vereinszwecke

2. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialer, medialer, (medien-)pädagogischer, kultureller und politischer Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zudem soll der Verein allgemein die Kunst und Kultur, sowie Medienkompetenz fördern. Der Verein verwirklicht dies insbesondere durch:

- Konzeption und Durchführung von Weiterbildungen und Workshops im Bereich Journalismus, Mediengestaltung und Medienproduktion
- Durchführung von (medien-)pädagogischen Projekten, vor allem mit crossmedialer, kultureller und künstlerischer Ausrichtung

§ 2

- Öffentlichkeit durch Publikationen, Veranstaltungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu gesellschaftlich relevanten Themen, die die Diversität der Gesellschaft widerspiegeln
- Nutzung sozialer Medien für Publikationen über Themen und Tätigkeiten des ehrenamtlichen Engagements

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen Rechts werden, das die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen (Brief, E-Mail). Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand darf Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - Wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - Unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch das Interesse und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt ist
 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass der Vorstand über eine soziale Notlage des Mitglieds informiert wurde.

§ 4

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

9. Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand, die Geschäftsführung und den Beirat CAC in aktive und passive Mitglieder unterteilt. Aktive Mitglieder haben im Gegensatz zu passiven Mitgliedern ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv zur Umsetzung des Vereinszwecks beitragen. Sie erhalten jeweils eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Passive Mitglieder wirken nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mit, sondern tragen vor allem zur finanziellen und materiellen Förderung des Vereins bei. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und es steht ihnen offen an diesen teilzunehmen. Sie erhalten aber kein Stimmrecht.

(3) Aus einem aktiven Mitglied kann jederzeit ein passives Mitglied werden und andersherum, wenn die dafür geltenden Kriterien zutreffen.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat „Controll and Coordination“ (CAC)

VORSTAND

§ 6

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorstand, 2. Vorstand und 3. Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen die einen finanziellen Rahmen von 100€ nicht übersteigen, ist auch ein Vorstand allein vertretungsberechtigt. Es wird festgelegt, dass mindestens zwei Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören. Es können jedoch weitere Beisitzer in der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Es gibt keine Höchstanzahl an Beisitzern.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein.

2. Die Amtszeit des Vorstands ist nicht begrenzt. Es können Neuwahlen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit einberufen werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

3. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von allen Vorständen zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. In der nächsten Mitgliederversammlung muss über die Amtsenthebung nochmals abgestimmt werden, um diese weiterhin für gültig zu erklären.

§ 6

7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Gemeint ist beispielhaft eine Geschäftsführung, bestehend aus einer oder mehreren Personen.

8. Der Vorstand ist berechtigt Personen im Verein anzustellen, sowie Honorare und ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen auszubezahlen. Alle über das Jahr angefallenen Anstellungsverhältnisse werden am Ende des Jahres in der Mitgliederversammlung erklärt und über das weitere Anstellungsverhältnis entschieden.

9. Vorstandsmitglieder können Angestellte des Vereins sein und andersherum. In diesem Fall hat das Vorstandsmitglied kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person als Arbeitnehmer betreffen. Die anderen Vorstände fungieren darüber hinaus als Vorgesetzte des Angestellten.

§ 7

BEIRAT „CONTROLL AND COORDINATION“ (CAC)

1. Mit der Gründung des Vereins wird der Beirat Controll and Coordination eingerichtet. Der Beirat ist als regelmäßig zusammentreffendes Gremium mit Kontroll- und Beratungsfunktion tätig. Der Beirat kann eigenständig über die Häufigkeit der Treffen entscheiden, darf aber eine Anzahl von sechs Treffen im Jahr nicht unterschreiten.

2. Der Beirat überprüft die Handlungen des Vorstands und der ggf. eingerichteten Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in wichtigen Entscheidungsfragen. In Absprache mit dem Vorstand trägt der Beirat CAC bei der Koordinierung aktueller Projekte bei und unterstützt die Durchführung dieser. Der Zweck des Beirats ist es die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter in die Entscheidungsfindung des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung einzubinden. Dies soll eine Mitwirkung von Mitgliedern außerhalb des Vorstands stärken.

3. Alle aktiven Mitglieder können auf Wunsch oder Bestellung am Beirat mitwirken. Der Beirat besteht mindestens aus drei Personen.

§ 7

4. Der Vorstand ist an den Rat des Beirats nicht zwingend gebunden. Dennoch kann bei Kontroversen der Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu müssen sich 2/3 des Beirats dafür aussprechen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch dann statt, wenn nicht 1/3 aller Mitglieder die Einberufung verlangen, wie es im §8 (1) In der Satzung beschrieben ist. Dem Beirat wird damit eine hohe Einflussmöglichkeit zugestanden.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Einverständnis der Mitglieder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei Nicht-Vorliegen eines Einverständnisses zur Einladung per E-Mail erfolgt eine schriftliche Einladung. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

3. Jedes Mitglied (aktiv und passiv) kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail oder Brief) die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstand, im Falle von Verhinderung der 2.Vorstand und im Falle von Verhinderung der 3.Vorstand. Sollten alle drei nicht anwesend sein, muss eine Vertagung beantragt werden. Schriftführer ist

§ 8

bei der Mitgliederversammlung einer der Beisitzenden des Vorstands, welche befugt sind, eigenständig vor der Versammlung zu entscheiden, wer das Protokoll anfertigt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

DATENSCHUTZ

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht zulässig.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung seiner Daten.

§ 10

AUFLÖSUNG, ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Gesicht zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V.“ (Berlin). Diese Organisation hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden oder zwecks Verwendung für ihr Medienprojekt „Media Residents“ zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09.07.2020 im Restaurant Finca & Bar Celona Nürnberg, Vordere Insel Schütt 4, 90403 Nürnberg“ beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 09.07.2020